

## Corona, Arbeitsrecht und Bibliotheken

Bezüglich der arbeitsrechtlichen Situation herrscht auch bei Fachanwälten keine absolute Klarheit über die Auswirkungen der ausserordentlichen Lage aufgrund des Coronavirus. Die hier dargestellten Grundsätze konzentrieren sich auf die wesentlichen Fragen und entsprechen dem Stand des Wissens am 20. März 2020. Bibliosuisse kann dafür keine Garantien abgeben und sich nicht darauf behaften lassen. Wir empfehlen, folgende Hinweise zu beachten:

- **Lohnfortzahlung:** Die Schliessung der Bibliothek gehört zum Risiko des Arbeitgebers. Deshalb ist der Lohn weiterhin geschuldet. Die Kompensation von Überstunden ist zulässig; nicht aber die Anordnung von Ferien, da diese in der Regel drei Monate im Voraus angekündigt werden müssen.
- **Stundenlohn:** Wenn vertraglich ein bestimmtes Pensum zugesichert ist oder über lange Zeit regelmässig ein Pensum entschädigt worden ist, besteht auch in diesem Fall ein Lohnzahlungsanspruch. Wenn diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, sollten sich Betroffene beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) als arbeitslos melden.
- **Kurzarbeit:** Diesbezüglich sind die Verantwortlichen der Träger unmittelbar gefordert: Die Arbeitslosenversicherung kann Entschädigungen für Kurzarbeit entrichten. Voraussetzung ist, dass die Kurzarbeit sofort angemeldet wird. Sie wird erst drei Tagen später wirksam! In der Lehre ist umstritten, ob dieser Anspruch auch Angestellten öffentlich-rechtlicher Institutionen zusteht. Die meisten Bibliotheken sind öffentlich-rechtlicher Natur; nur die von einem Verein geführten sind privatrechtliche Institutionen. Eine Anmeldung ist in jedem Fall zu prüfen, da ansonsten gar nicht über einen Anspruch entschieden wird. Details sind über diesen Link zu finden:  
<https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/Arbeitslosenversicherung/leistungen/kurzarbeitsentschaedigung.html>

Grundsätzlich empfehlen wir, mit dem Personal liegen gebliebene Aufgaben zu erledigen und einen der Situation angepassten Dienstplan zu entwickeln. Die Bibliotheksverantwortlichen sollten mit den Verantwortlichen der Trägerschaft (Gemeinde, Kanton, Vereinsvorstand) das Gespräch suchen, um die arbeitsrechtliche Situation zu klären und das Personal entsprechend zu informieren. Gegen die soziale Isolierung empfiehlt es sich auch, den Kontakt mit jenen Angestellten, die alleine im Homeoffice arbeiten, zu pflegen und sich beispielsweise einmal täglich zu einer virtuellen Kaffeepause zu verabreden, um sich über den Alltag und die Befindlichkeit auszutauschen. Dieser Austausch könnte mittels Skype, Zoom oder anderer Tools geschehen.